

Regierungsratsbeschluss

vom 28. Februar 2006

Nr. 2006/432

EG Grindel: Neue Reglemente über die Abwassergebühren, über die Wasserversorgung, über die Wassergebühren und über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren / Genehmigung

1. Erwägungen

Die Einwohnergemeinde Grindel unterbreitet die von der Gemeindeversammlung am 15. Dezember 2005 beschlossenen neuen Reglemente über die Abwassergebühren, über die Wasserversorgung, über die Wassergebühren und über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren zur Genehmigung.

1.1 Reglement über die Abwassergebühren

- Im Ingress ist ganz am Anfang noch "§ 56 Gemeindegesetz vom 16. Februar 1992" einzufügen.
- § 8 Abs. 3: Diese Bestimmung (Delegationsnorm) gehört systematisch nicht hierher. Es ist eine separate Bestimmung (§) zu erlassen und nach § 13 und vor § 14 einzufügen.
- § 8 Abs. 5 (neu): Hier ist noch die Bestimmung über einen Rabatt bei nicht der Kanalisation zugeführtes nicht verschmutztes Abwasser einzufügen. Diese Bestimmung lautet wie folgt: "Für die Versickerung von nicht verschmutztem Abwasser über bewilligte private Versickerungsanlagen bzw. private Einleitungen in ein oberirdisches Gewässer wird eine Reduktion der Grundgebühr bis maximal 50% gewährt. Die Höhe der Reduktion wird in Relation zur Verminderung der abflusswirksamen Flächen durch den Gemeinderat im Einzelfall festgelegt".
- Dadurch werden Absätze 5 und 6 zu Absätze 6 und 7.

Weitere Bemerkungen sind nicht anzubringen.

1.2 Reglement über die Wasserversorgung

- § 6 Abs. 1: Die Baukommission und nicht die Wasserkommission ist zuständig. Diese Bestimmung ist anzupassen.
- § 6 Abs. 2: Es muss "Er legt " statt "Sie" heissen.
- § 31 Abs. 2: Der Wasserzähler ist nach § 3 dieses Reglementes nicht im Eigentum der Gemeinde, sondern nach § 19 Abs. 1 dieses Reglementes im Eigentum des Wasser-

bezügers. Bei dieser Konstellation ist die Regelung in § 31 Abs. 2 unnütz und zu streichen.

– § 48: In den Belangen, bei denen allein die Baukommission zuständig ist, ist die vorliegende Reglementierung des Rechtsmittelweges falsch. Der Gemeinderat ist seit der Revision des Gemeindegesetzes und deren Inkraftsetzung auf den 1. Juni 2005 nicht mehr Beschwerdeinstanz in Bausachen. Die vorliegende Bestimmung ist deshalb zu ändern und lautet wie folgt:

Absatz 1: Gegen Verfügungen der Wasserkommission kann innert 10 Tagen beim Gemeinderat schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden.

Absatz 2: Gegen Verfügungen der Baukommission kann innert 10 Tagen schriftlich und begründet beim Bau- und Justizdepartement Beschwerde geführt werden.

Absatz 3: Bei vermögensrechtlichen Streitigkeiten findet die kantonale Verordnung über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren Anwendung.

Es sind keine weiteren Bemerkungen anzubringen.

1.3 Reglement über die Wassergebühren

- Im Ingress ist ganz am Anfang noch "§ 56 Gemeindegesetz vom 16. Februar 1992" einzufügen.
- § 8 Abs. 2: Diese Bestimmung (Delegationsnorm) gehört systematisch nicht hierher. Es ist eine separate Bestimmung (§) zu erlassen und nach § 13 und vor § 14 einzufügen.

Keine weiteren Bemerkungen.

1.4 Reglement über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren (samt Anhang 1)

Das Reglement ist rechtlich nicht zu beanstanden und kann in der vorliegenden Fassung genehmigt werden.

2. **Beschluss**

- 2.1 Das Reglement über die Abwassergebühren wird unter den in den Erwägungen angebrachten Vorbehalten genehmigt.
- 2.2 Das Reglement über die Wasserversorgung wird unter den in den Erwägungen angebrachten Vorbehalten genehmigt.
- 2.3 Das Reglement über die Wassergebühren wird unter den in den Erwägungen angebrachten Vorbehalten genehmigt.
- 2.4 Das Reglement über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren wird genehmigt.

- 2.5 Die Gemeinde wird gebeten, dem Bau- und Justizdepartement noch je 5, im Sinne der Erwägungen korrigierte und ergänzte, von Gemeindepräsident und Gemeindeschreiberin originalunterzeichnete vorliegend genehmigte, neu gedruckte Reglemente samt Anhang 1 zum Reglement über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren bis 31. März 2006 zuzustellen.

- 2.6 Die Genehmigungsgebühr und die Publikationskosten betragen Fr. 1'023.--. Dieser Betrag wird dem Kontokorrent der Einwohnergemeinde Grindel belastet.

Studer

Yolanda Studer

Staatsschreiber – Stellvertreterin

Kostenrechnung

Einwohnergemeinde Grindel, 4247 Grindel

Genehmigungsgebühr:	Fr.	1'000.--	(KA 431000/A 81087)
Publikationskosten:	Fr.	23.--	(KA 435015/A 45820)
	Fr.	<u>1'023.--</u>	

Zahlungsart: Belastung im Kontokorrent Nr. 111116

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Rechtsdienst pw (2)

Bau- und Justizdepartement br

Amt für Finanzen, **zur Belastung im Kontokorrent**

Kantonale Finanzkontrolle

Amt für Raumplanung, mit je 1 neuen Reglement (später)

Amt für Umwelt, mit je 1 neuen Reglement (später)

Wasserkommission der Einwohnergemeinde Grindel, 4247 Grindel, mit je 1 neuen Reglement (später)

Baukommission der Einwohnergemeinde Grindel, 4247 Grindel, mit je 1 neuen Reglement (später)

Einwohnergemeinde Grindel, 4247 Grindel, mit je 1 neuen Reglement (später), (Belastung im Kontokorrent)

Staatskanzlei (Amtsblatt; "Einwohnergemeinde Grindel: Genehmigt werden

- das neue Reglement über die Abwassergebühren unter Vorbehalt
- das neue Reglement über die Wasserversorgung unter Vorbehalt
- das neue Reglement über die Wassergebühren unter Vorbehalt
- das neue Reglement über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren")